

Im einzelnen sei bemerkt: Reichspolizeirecht in weitem Umfange enthält das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in seinem 29. Abschnitt, der „Übertretungen“ überschrieben ist. Diese Bestimmungen haben vor allem den öffentlichen Schutz der Sicherheit und Ordnung und den der persönlichen Sicherheit und Freiheit (S. 117) zum Inhalt.

Wichtige Bestimmungen trifft das Reichspolizeirecht auf dem Gebiete des Gesundheitswesens; diesem dient das RG. über das Impfwesen vom 8. April 1874 (RGBl. 31). Danach ist der Impfwang mit der Maßgabe eingeführt, daß alle Kinder vor Ablauf des 2. Jahres, alle Schüler im 12. Jahr geimpft werden müssen. Die Impfung ist bei Erfolglosigkeit einmal bezw. zweimal zu wiederholen.

Das RG. vom 30. Juni 1900 bekämpft die allgemein verbreiteten Volksseuchen, die gemeingefährlichen Krankheiten (Ausatz, Lepra, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Blattern). In diesen Fällen ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese läßt Untersuchungen, die Leichenschau und die nötigen Schutzmaßregeln (Isolierungen, Desinfektion) vornehmen. Die Maßnahmen der Polizei können mit aufschiebender Wirkung nicht angefochten werden. Für Gegenstände, welche im Gesundheitsinteresse vernichtet werden, wird aus öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt. Die oberste Leitung liegt beim Reichskanzler, welchem das Reichsgesundheitsamt (Reichsgesundheitsbeirat bei diesem auf Grund des § 46 des Ges. vom 30. Juni 1900 gebildet) zur Seite steht (S. 37).

Gegen Pest, Cholera und Gelbfieber besteht das Pariser internationale Abkommen vom 3. Dezember 1903 (RGB. 1907, S. 425). Danach informieren sich die Vertragsstaaten über ihre Maßnahmen gegenüber diesen Seuchen und treffen besondere Schutzmaßnahmen (Einfuhrverbot ansteckender Gegenstände, Desinfektionen usw. usw.). Quarantänen sind zu Lande untersagt.

Die Lebensmittelpolizei behandelt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink-, Kochgeschirren und Petroleum (RG. vom 14. Mai 1879; RG. Bl. 745). Bei Gesundheitsgefährdungen kann ein vollständiges Verbot erlassen werden. Der Polizei sind wegen der Untersuchung der Gegenstände besondere Rechte eingeräumt. Gesundheitsschädliche Fälschungen und Verfälschungen unterliegen schweren Strafen.

Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben. Arsenhaltige Wasser- und Leimfarben dürfen zum Anstrich in Wohn- und Gesellschaftsräumen nicht verwendet werden (RG. 5. Juni 1887; RGB. S. 277). Ferner ist reichsgesetzlich bestimmt (25. Juni 1887; RGB. S. 273), daß Eß-, Trink-